

64. 1. Steht ein preussischer Staatsbeamter, dem die Verwaltung eines Landratsamts auftragsweise übertragen worden ist, in beamtenrechtlichen Beziehungen zu dem Kreis Kommunalverband?

2. Sind die Schadenersatzansprüche, die einem preussischen Kreis Kommunalverband gegen seinen Landrat zustanden, weil dieser als Vorsitzender des Vorstandes der Kreis Sparkasse durch satzungswidrige Kreditgeschäfte den Kreis geschädigt hatte, auf die Kreis Sparkasse übergegangen, als diese durch die preussische Sparkassenverordnung vom 20. Juli 1932 Rechtspersönlichkeit erlangte? Preuß. MR. §§ 88, 89 II 10. Preuß. Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli 1932 (GS. S. 241) — SparkVo. — § 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juli 1936 i. S. Kreis Sparkasse K. (Kl.) w. B. (Bekl.). III 363/35.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Kreis Sparkasse, die auf Grund der preussischen Sparkassenverordnung vom 20. Juli 1932 Rechtspersönlichkeit erlangt hat, war vorher eine unselbständige Anstalt des (preussischen) Kreis Kommunalverbandes G. Nach ihrer Satzung war Vorsitzender ihres Vorstandes der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Diese Stellung bekleidete im Sommer 1929 der Beklagte, und zwar bis zum 11. August 1929 als Regierungsrat, dem die Verwaltung des Land-

ratsames auftragsweise übertragen war, seit diesem Tag als Landrat. Die Anstalt gewährte Ende Juni 1929 einem Verein einen auf zwei Monate berechneten Zwischentredit von 16000 RM., der Ende August 1929 und dann noch mehrmals kurzfristig verlängert wurde, bis im August 1930 das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde. Die Sparkasse hat außer dem Erlös einer ihr zur Sicherheit abgetretenen Eigentümergrundschuld von 16000 RM., auf die bei der Verwertung des belasteten Grundstücks im Januar 1932 ein Betrag von 1000 RM. entfiel, auf ihre Forderung nichts erhalten und an Kapital und Zinsen einen Ausfall von angeblich 18495,65 RM. erlitten. Die Klägerin macht den Beklagten dafür haftbar, weil er als Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse unter Verstoß gegen die Satzung die Kreditbewilligung und mindestens auch die Ende August 1929 erfolgte Verlängerung des Kredits durchgesetzt habe.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Klage ist wie folgt begründet: Nach der Satzung der Sparkasse hätte der Kredit an den Verein überhaupt nicht bewilligt werden dürfen. Der Kläger sei sich dieser Satzungswidrigkeit seinerzeit auch bemußt gewesen. Er habe somit die Sparkasse vorsätzlich geschädigt. Dadurch sei er dem Kreis Kommunalverband, dem damaligen Träger der Sparkasse, nach §§ 88, 89 Pr. RM. II 10 Schadensersatzpflichtig geworden. Diese Schadensersatzforderung habe zu dem Sparkassenvermögen gehört und sei mit diesem gemäß § 2 SparkVo. auf die jetzige Klägerin übergegangen.

Das Berufungsgericht meint: Solange der Beklagte als Regierungsrat das Amt des Landrats lediglich auftragsweise verwaltet habe, sei er allerdings zum Kreis Kommunalverband noch nicht in beamtenrechtliche Beziehungen getreten, aus denen er nach den von der Klägerin angeführten Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts haftbar gemacht werden könnte; wohl aber sei er durch seine Ernennung zum Landrat gleichzeitig Beamter des Kommunalverbandes geworden. Seine Beamtenpflicht diesem gegen-

über habe er nach dem Vorbringen der Klägerin dadurch verlegt, daß er Ende August 1929, also nach seiner Anstellung als Landrat, die Verlängerung des Kredits bewilligt habe, anstatt, wie es seine Pflicht gewesen wäre, auf Rückzahlung zu bestehen und notfalls die zur Sicherheit abgetretene Grundschuld beizutreiben. Wäre dies geschehen, so wäre der Sparkasse wohl kein Schaden entstanden. Der so — wie zu unterstellen — dem Kreis Kommunalverband erwachsene Schadensersatzanspruch sei aber nicht kraft Gesetzes — gemeint ist offenbar § 2 SparkVo. — auf die Klägerin übergegangen; denn er habe „wegen seiner besonderen rechtlichen Natur nicht im eigentlichen Sinn zu dem Vermögen der damals unselbständigen Sparkasse gehört“. Dieses habe nur bürgerlich-rechtliche Ansprüche umfassen können, die der Sparkasse als einer „statio fisci“ des Kreis Kommunalverbandes zugestanden hätten, nicht aber auch öffentlich-rechtliche Ansprüche des Kommunalverbandes in seiner Eigenschaft als Amtsherrn gegenüber seinen Beamten aus dem Beamtendienstverhältnis. Solche rein beamtenrechtlichen Ersatzansprüche gegen einen Beamten seien so wenig abtretbar wie umgekehrt die beamtenrechtlichen Ansprüche des Beamten . . .

Diese Ausführungen sind mehrfach von Rechtsirrtum beeinflusst.

Zunächst ist es nicht richtig, daß ein Beamtenverhältnis zwischen dem Kreis Kommunalverband und dem Beklagten nicht bestanden haben könnte, solange der Beklagte lediglich auftragsweise das Amt des Landrats versah. Das kommunale Amt des Kreis Ausschußvorsitzenden ist gesetzlich untrennbar verbunden mit dem staatlichen Amt des Landrats. Der Inhaber des Landratsamts ist gesetzlich zugleich Inhaber des bezeichneten kreiskommunalen Amtes, also Kreis Kommunalbeamter. Inhaber des Landratsamts war der Beklagte auch schon, als er, ohne endgültig zum Landrat ernannt zu sein, mit der Verwaltung des Amtes beauftragt war. Auf Grund desselben Auftrags war er zwar nicht endgültiger Inhaber, aber doch Inhaber des Amtes des Kreis Ausschußvorsitzenden. Damit aber war er Beamter des Kreis Kommunalverbandes geworden, nur war dieses Beamtenverhältnis noch kein endgültiges. Ebenso wird auch durch die auftragsweise Bestellung zum Landrat, falls der Bestellte nicht schon Staatsbeamter ist, ein Beamtendienstverhältnis zum Staat geschaffen, wenn auch nur ein vorläufiges. Für die Frage, ob ein Beamtenrechtsverhältnis zwischen dem Träger des Landratsamts und dem

Freiskommunalverband zustande kommt, ist es gleichgültig, ob der Träger des Landratsamts dieses kraft planmäßiger Anstellung als Landrat oder kraft staatlicher Beauftragung mit der Verwaltung dieses Amtes innehat. Der Beklagte könnte sich sonach dem Freiskommunalverband auch schon durch die Ende Juni oder Anfang Juli 1929 angeordnete Auszahlung des Darlehns schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Dem Berufungsgericht kann aber auch darin nicht beigetreten werden, daß ein für den Freiskommunalverband aus Amtspflichtverletzung nach §§ 88, 89 Pr. VR. II 10 entstandener Schadensersatzanspruch nicht nach § 2 SparWo. auf die jetzige Klägerin übergegangen sein könne. Zwar ist richtig, daß dieser Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist, da er dem völlig auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Beamtendienstverhältnis entspringen ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß er nicht zu dem Sparkassenvermögen im Sinn des § 2 a. a. O. gehört haben könnte. Die Forderung ist im Betrieb der Sparkasse entstanden; sie soll den Schaden ausgleichen, der dem Sparkassenvermögen nach der Behauptung der Klage durch Verschulden des Beklagten zugefügt worden ist, was also dem Bestand des gesondert verwalteten Sparkassenvermögens hinzuzurechnen und in der Bilanz der Sparkasse auszuweisen. Die Vorstellung, daß etwa die Ersatzforderung dem allgemeinen Vermögen des Kommunalverbandes zuzuzählen gewesen wäre und dem Sparkassenvermögen nur ein Anspruch gegenüber diesem auf Auskehrung des auf die Ersatzforderung Erhaltenen zugestanden hätte, ist durch keine sachlichen Gründe geboten und als gekünstelt und lebensfremd abzulehnen. Ob der Freiskommunalverband den Schadensersatzanspruch, ehe er rechtskräftig festgestellt war, beliebig hätte abtreten können, braucht hier nicht untersucht zu werden. Kein Bedenken besteht jedenfalls gegen die Annahme, daß mit der gesetzlichen Übertragung des bisherigen Sondervermögens („Sparkassenvermögens“) des Gewährverbandes auf die nunmehr rechtlich selbständige, aber nach wie vor von Beamten und Angestellten des Kommunalverbandes verwaltete Sparkasse auch Schadensersatzansprüche der hier in Rede stehenden Art übergegangen sind und von der Sparkasse unmittelbar geltend gemacht werden können. Offen kann dabei die Frage bleiben, ob etwa solche Ansprüche von der Sparkasse beliebig abgetreten und von Gläubigern der Sparkasse gepfändet werden können.